

GS4-GES-5/022-2019

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 12.11.2019
zu Ltg.-**903/B-51-2019**
G-Ausschuss

NÖ Bestattungsgesetz 2007

Änderung

S Y N O P S E

Dokumentation der Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens
betreffend die beabsichtigte Änderung des NÖ Bestattungsgesetzes 2007

Der Entwurf einer Änderung des NÖ Bestattungsgesetzes 2007 wurde an nachfolgende Stellen zur Begutachtung versendet:

1. Abteilung Landesamtsdirektion / Verfassungsdienst
2. Beratungs- und Beschwerdestelle beim Amt der NÖ Landesregierung
3. Abteilung Gesundheitswesen
4. Abteilung Finanzen
5. Abteilung Gemeinden
6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
mit dem Ersuchen um Weiterleitung des Verordnungsentwurfes an die betroffenen Bundesministerien
7. Rechnungshof, Dampfschiffstraße 2, 1030 Wien
8. Volksanwaltschaft, Singerstraße 17, 1015 Wien
9. Ärztekammer für NÖ, Wipplingerstraße 2, 1010 Wien
10. Niederösterreichischer Gemeindebund, Ferstlergasse 4, 3100 St. Pölten
11. Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ, Europaplatz 5, 1. Stock,
3100 St. Pölten
12. Verband Freiheitlicher und Unabhängiger Gemeindevertreter Niederösterreichs,
Purkersdorfer Straße 38, 3100 St. Pölten
13. Landtagsklub der Volkspartei Niederösterreich
14. Klub der sozialdemokratischen Landtagsabgeordneten Niederösterreichs
15. Freiheitlicher Klub im NÖ Landtag
16. Abgeordnete GRÜNE im NÖ Landtag
17. Abgeordnete NEOS im NÖ Landtag
18. Wirtschaftskammer Niederösterreich, Wirtschaftskammerplatz 1, 3100 St. Pölten

Zum vorliegenden Gesetzesentwurf wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

1. Allgemeiner Teil

Abteilung Landesamtsdirektion/Recht

Die Anregungen aus der Vorbegutachtung wurden übernommen.

Ärzttekammer für Niederösterreich

Zusätzlich zu § 9 Abs. 2

Hier orten wir eine Möglichkeit für Missverständnisse. Hier könnte verstanden werden, dass die Bezirksverwaltungsbehörde die Obduktion einer Leiche anzuordnen hat, wenn aus Gründen der öffentlichen Gesundheitsfürsorge die Feststellung der Todesursache erforderlich ist. Hier regen wir eine klarere Formulierung an. Diese könnte lauten:

§ 9 (2) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Obduktion einer Leiche anzuordnen, wenn dies zur Feststellung der Krankheit des Verstorbenen aus Gründen der öffentlichen Gesundheitsfürsorge oder zur Feststellung der Todesursache erforderlich ist.

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Niederösterreichischer Gemeindebund

Der Niederösterreichische Gemeindebund bedankt sich für die Übermittlung des gegenständlichen Entwurfes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Durch den gegenständlichen Entwurf wird die rechtliche Grundlage für eine zeitgemäße Vergütung der Totenbeschau geschaffen. Weiters soll der Personenkreis jener Ärzte, die berechtigt sind, eine Totenbeschau durchzuführen, erweitert werden. Desweiteren darf in Zukunft ein Verstorbener/eine Verstorbene nach der Todesfeststellung – insbesondere aus Rücksicht auf die Angehörigen - grundsätzlich sofort von der Bestattung abtransportiert werden. Klargestellt wird auch, dass für die Bestattung die nahen Angehörigen zu sorgen haben.

Seitens des NÖ Gemeindebundes werden die in Aussicht gestellten Änderungen ausdrücklich begrüßt.

Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute

Grundsätzlich werden die beabsichtigten Änderungen in Hinblick auf die Erweiterung des Personenkreises der Ärzte, die auch für Totenbeschau herangezogen werden können (§ 4), begrüßt, da die diesbezügliche Problemlage der Gemeinden aus den Informationen der Bürgermeister an die Bezirkshauptmannschaften bekannt sind.

Fachverband der leitenden Gemeindebediensteten Niederösterreichs

Seitens des FLGÖ NÖ wurde bereits seit längerer Zeit bei den maßgeblichen Stellen des Amtes der NÖ Landesregierung aber auch bei den Gemeindevertretungsorganisationen darauf aufmerksam gemacht, dass es in Zusammenhang mit der Vornahme der Totenbeschau in NÖ (wie auch in anderen Bundesländern) zunehmend praktische Probleme in folgender Form gibt:

1. Beamtete – für eine Totenbeschau rasch verfügbare – Gemeindeärzte stehen kaum mehr zur Verfügung.
2. Der latente Ärztemangel macht es Gemeinden generell zunehmend unmöglich, „Totenbeschau-Ärzte“ auf Werkvertragsbasis zu finden.
3. Verschärft wird dieser Personalmangel durch die bisherige völlig unzureichende und unattraktive Honorierung der Totenbeschau gemäß NÖ TB-VGV.
4. Die starren Bestellungsregeln für „Totenbeschau-Ärzte“ im § 4 Abs. 3 bis 6 NÖ Bestattungsgesetz machen es praktisch unmöglich, etwa in typischen Ferienzeiten bei Ausfall der normalen „Totenbeschau-Ärzte“ kurzfristig Vertreter einzusetzen.

Die zur Begutachtung aufgelegten Änderungen sind grundsätzlich zu begrüßen, da sie einen ersten Schritt darstellen, um die oben dargestellten Problemstellungen zu beheben.

ad 3) / Honorierung:

Die Honorierung soll i.V.m. der NÖ TB-VGV erheblich erhöht werden, womit die Hoffnung besteht, dadurch bei Ärzten mehr finanzielles Interesse an der Vornahme der Totenbeschau zu wecken.

Positiv ist, dass dies durch entsprechende Änderungen in TP 20 des NÖ Verwaltungsabgabentarifs 2019 aufgefangen werden soll und den Gemeinden somit keine Mehrkosten entstehen.

ad 4) / Starre Bestellungsregeln für „Totenbeschau-Ärzte“:

Die Aufhebung der bisherigen zu starren Regelungen, welche Ärzte eine Totenbeschau durchführen dürfen, ist zu befürworten und folgt damit den Entwicklungen in anderen Bundesländern, grundsätzlich alle zur ärztlichen Berufsausübung berechtigte Personen zu Totenbeschau heranziehen zu können.

Die Änderungen in der vorgeschlagenen Form allein sind aber unzureichend:

- Die Einschränkung bei der Ärzteauswahl „...*, sofern er oder sie regelmäßig einschlägige Fortbildungen absolviert*“, ist durch Gemeinden praktisch nicht vollziehbar.
 - Was ist „einschlägig“ – unbestimmter Gesetzesbegriff!
 - Gerade bei kurzfristig nötigen Vertretungen ist es somit praktisch unmöglich, rasch andere Ärzte zur Totenbeschau heranzuziehen, da erst umständlich deren „einschlägige“ Fortbildungen geprüft werden müssten!
- Leider unverändert weiter gelten soll offenbar § 5 Abs. 5 NÖ Bestattungsgesetz:
 - *„Die zur Vornahme der Totenbeschau bestellten Ärzte oder Ärztinnen sind, soweit dies nicht schon nach anderen gesetzlichen Bestimmungen erfolgt ist, anlässlich ihrer Bestellung auf die gewissenhafte Ausübung dieses Amtes und die Befolgung der hiefür bestehenden Vorschriften anzugeloben. Die Angelobung erfolgt durch den Bürgermeister oder die Bürgermeisterin.“*
 - Diese Bestimmung erscheint obsolet und macht es gerade bei kurzfristig nötigen Vertretungen somit praktisch unmöglich, rasch andere Ärzte zur Totenbeschau heranzuziehen, da erst umständlich eine Angelobung erfolgen muss. In anderen Bundesländern wurde dieses Erfordernis bereits ersatzlos gestrichen.
- Leider unverändert weiter gelten soll offenbar auch § 5 Abs. 6 NÖ Bestattungsgesetz:
 - *„Die Gemeinden haben alle zur Totenbeschau gemäß Abs. 3 Z 1 und 2 beauftragten Ärzte und Ärztinnen öffentlich bekannt zu machen.“*
 - Auch dies Bestimmung erscheint obsolet und macht es gerade bei kurzfristig nötigen Vertretungen somit ebenfalls praktisch unmöglich, rasch andere Ärzte zur Totenbeschau heranzuziehen, da diese ja nicht veröffentlicht wurden.

Zusammenfassende Anregung:

- In § 4 Abs. 4 NÖ Bestattungsgesetz möge der Zusatz, „*sofern er oder sie regelmäßig einschlägige Fortbildungen absolviert*“, ersatzlos gestrichen werden.
- § 4 Abs. 5 und 6 NÖ Bestattungsgesetz mögen ersatzlos gestrichen werden.

Den Anregungen wird nicht gefolgt.

Marktgemeinde Wilfersdorf

Im Zuge des laufenden Begutachtungsverfahrens soll folgende – aus der Praxis abgeleitete – aber bisher nicht enthaltene Thematik in den Gesetzgebungsprozess eingebracht und dort behandelt werden:

Sachverhalt:

Im § 22 sind sämtliche Bestimmungen für die Sperre, Schließung und Auflassung von Bestattungsanlagen angeführt.

Es findet sich aber im ganzen Bestattungsgesetz keine Regelung für eventuelle Umgestaltungsmaßnahmen durch den Friedhofsbetreiber!

Speziell bei alten Friedhöfen kann man feststellen, dass die Zugänglichkeit zu manchen Grabstellen nicht mehr den heutigen Anforderungen (z.B.: Barrierefreiheit) entspricht.

Gemeint ist hier eine oftmals mangelnde Breite bei den Zugangswegen für die Angehörigen (Rollstuhltauglichkeit) aber auch für die erforderlichen Friedhofsarbeiten.

Nach derzeitiger Gesetzeslage hat der Friedhofsbetreiber jedoch keine Handhabe, eine Optimierung der Platzverhältnisse durch die Verschiebung oder Wendung von Grabstellen herbei zu führen!

Antrag:

Aus diesem Grund sollte für die Friedhofsbetreiber grundsätzlich eine Möglichkeit geschaffen werden, ähnlich wie z.B.: bei der örtlichen Raumordnung mit einem langfristigen „Entwicklungskonzept“ künftige Gräberanordnungen samt einem ausreichend breiten Wegenetz festzulegen. Nach entsprechender behördlicher Prüfung und Beurteilung sollte der Gemeinderat (bei einem Gemeindefriedhof) dann diesen „Bebauungsplan“ unter Berücksichtigung einer entsprechenden Übergangsregelung ev. durch eine gesonderte Verordnung in Rechtskraft setzen können.

Mit einer derartigen, gesetzlich verankerten Vorgangsweise könnte man auf lange Sicht bei vielen Grabstellen eine Verbesserung für alle Beteiligten erreichen!

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Wirtschaftskammer Niederösterreich

Die Wirtschaftskammer NÖ gibt zu dem obigen Entwurf folgende Stellungnahme ab: Seitens der Wirtschaftskammer NÖ bestehen keine Einwände gegen die beabsichtigten Änderungen. Der Entwurf wird daher positiv gesehen und unterstützt. Im Begutachtungsverfahren haben sich jedoch zahlreiche Anregungen aus der Branche bzw. aus der Praxis ergeben, deren Aufnahme in diesen Novellierungsentwurf sinnvoll erscheint und daher unsererseits angeregt wird. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um folgende Klarstellungen und Ergänzungen:

Grundsätzlich Überlegungen:

Grundsätzlich wäre es im Hinblick auf den Ärztemangel sinnvoll, die Feststellung des Todes sowie die Totenbeschau in einem Schritt abzuwickeln. Dieses Ziel sollte durch aufeinander abgestimmte bundes- und landesrechtliche Regeln verfolgt werden.

Ergänzungsvorschläge im Detail:

Zu § 3 – Feststellung des Todes

Wir regen an, dass durch den Arzt bzw. die Ärztin, der/die den Tod feststellt, verpflichtend eine Todesbestätigung oder ähnliches auszustellen ist, über die das Bestattungsunternehmen in Kenntnis gesetzt wird.

Begründung:

Andernfalls verfügt das Bestattungsunternehmen über keine ärztliche Bestätigung des Todes.

Zu § 4 - Totenbeschau

Wir regen an, in § 4 Abs. 6 die Möglichkeit einer zentralen Meldung der Totenbeschauärzte durch die Gemeinde z.B. ans Land zu ergänzen.

Begründung:

Derzeit müssen die Totenbeschauärzte zwar öffentlich bekannt gegeben werden; es ist aber nirgends geregelt wo. Damit weiß bestenfalls das örtlich ansässige Bestattungsunternehmen, wo die Veröffentlichung erfolgt ist. Auch eine objektive

Überprüfbarkeit durch das Amt der NÖ Landesregierung wäre mit einer zentralen Meldung gewährleistet.

Zu § 11 Abs 3 Bestattungspflicht

Bisher: (3) *Die nahen Angehörigen des Verstorbenen haben in folgender Reihenfolge für die Bestattung Sorge zu tragen:*

1. *Ehegatte oder Ehegattin,*
2. *Lebensgefährte oder Lebensgefährtin*
3. *...*

Neu: (3) *Die nahen Angehörigen des Verstorbenen haben in folgender Reihenfolge für die Bestattung Sorge zu tragen:*

1. *Eine durch die ausdrückliche schriftliche Willenserklärung des/der Verstorbenen bestimmte Person*
2. *Ehegatte oder Ehegattin,*
3. *Lebensgefährte oder Lebensgefährtin*
4. *...*

Begründung:

Vorrang sollte der ausdrückliche und eigene Wille des/der Verstorbenen haben.

In der Praxis hat sich herausgestellt, dass eine Familie komplett zerstritten sein kann und nach der alten Regelung dem Willen des Verstorbenen Rechnung nicht getragen werden kann, wer für die die Bestattung Sorge zu tragen hat.

Beispiel 1: Die Ehegatten leben getrennt, sind zerstritten und der/die Verstorbene hat einen Lebensgefährten. Hier hat nach der derzeitigen Regelung der Ehegatte für die Bestattung Vorsorge zu treffen.

Beispiel 2: Ehegatten bzw. Lebensgefährten sind keine vorhanden und die Kinder sind untereinander zerstritten und haben jeweils andere Vorstellungen für die Bestattung.

Zu § 14 Abs 2 Einsargung - Verordnungsermächtigung

§ 14

Einsargung

(1) Leichen sind so einzusargen, dass Pietät und Würde des oder der Verstorbenen gewahrt werden und für die Umwelt keine Gefahr entstehen kann.

(2) Die Landesregierung kann zur Vermeidung von Gefahren für die Umwelt mit Verordnung nach dem Stand der Technik Regelungen über Särge und Sargmaterialien treffen.

VORSCHLAG VERORDNUNG:

Leichen sind so einzusargen, dass Pietät und Würde des oder der Verstorbenen gewahrt werden und für die Umwelt und Personen, die unmittelbar Kontakt mit der Leiche haben und Manipulationen mit dem Sarg durchführen müssen oder sich in unmittelbarem Bereich des Sarges aufhalten (Bestatter, Anstaltspersonal, Sargträger, Trauergäste, usw.) keine Gefahr entstehen kann. Insbesondere sind Särge so auszustatten, dass ein Austritt von Flüssigkeiten verhindert wird und der natürliche Verfallsprozess, speziell in Erdgräbern, nicht unterbrochen wird.

Der dichtschießende Sarg hat aus Massivholz zu bestehen. In gemauerten Grabstellen (Grüfte) ist ein Metallsarg mit einem dauerhaft luftdicht verschlossenen Metalleinsatz oder ein Massivholzsarg mit einem dauerhaft luftdicht verschlossenen Metalleinsatz zu verwenden.

Es dürfen ausschließlich Leime und Klebstoffe aus umweltverträglicher Zusammensetzung verwendet werden.

Auf die Einhaltung der maßgeblichen Friedhofsordnungen und Betriebsvorschriften für Krematorien ist zu achten.

Begründung:

Aufgrund sanitätspolizeilicher Erfordernisse sowie aus Gründen der Umwelt (Verrottbarkeit) sprechen wir uns für den Gebrauch der Verordnungsermächtigung aus. Alleine im Hinblick auf die Anforderungen an das Material ist eine nähere Regelung notwendig.

Zu § 16 Abs 6 Feuerbestattung

Bisher: *(6) Im Falle der Beisetzung in einer Erdgrabstelle auf einem Friedhof, in einer Naturbestattungsanlage oder einem Gewässer sind die Aschenreste in einem Behältnis (Urne oder Aschenkapsel) aus verrottbarem Material aufzunehmen...*

Neu: *(6) In einer Naturbestattungsanlage oder einem Gewässer sind die Aschenreste in einem Behältnis (Urne oder Aschenkapsel) aus verrottbarem Material aufzunehmen. Im Falle der Beisetzung in einer*

Erdgrabstelle auf einem Friedhof können auch Urnen oder Aschenkapseln aus beständigen Materialien verwendet werden.

Begründung:

Der § 16 wurde bei der Novellierung komplett neu formuliert und dabei wurde auch für einen „normalen“ Friedhof verrottbare Materialien für die Urne und Aschenkapsel aufgenommen.

Durch die sich schnell und stark ändernden Lebensumstände sowie Lebensräume sollte die Möglichkeit gegeben sein, die Urne ggf. exhumieren zu lassen (siehe § 19 Enterdigung) und an einen anderen Ort mitzunehmen. Dafür wäre die o.a. Änderung und Ergänzung der Sätze erforderlich.

(§20 Abs. 1 Z 2. definiert Naturbestattungsanlagen als Anlagen in denen ausschließlich verrottbare Urnen oder Aschenkapseln beigesetzt werden dürfen)

Zu § 18 Abs 2 Überführung

Die Praxis hat gezeigt, dass es hier durchaus sehr kreative Ansätze gibt, die derzeit gesetzlich nicht geregelt oder verboten sind.

Bisher: *(2)... Leichen dürfen nur von einem Bestattungsunternehmen überführt werden.*

Neu: *(2)... Leichen dürfen nur von einem Bestattungsunternehmen in einem Bestattungsfahrzeug befördert werden.*

(3)... Die Landesregierung kann mit Verordnung nach dem Stand der Technik Regelungen über sanitätspolizeilichen Erfordernisse von Bestattungsfahrzeugen treffen.

Begründung:

Die Beförderung einer Leiche soll nur in einem den sanitätspolizeilichen Erfordernissen (siehe unten) entsprechendem Fahrzeug erfolgen.

Wenn hier keine Regelung aufgenommen wird, wäre es daher auch möglich, mit einem „offenen“ Pritschenwagen oder jedem anderen Fahrzeug eine Überführung durchzuführen, was aus sanitätspolizeilicher und hygienischer Sicht sehr bedenklich wäre.

Aus unserer Sicht wäre hier eine Verordnungsermächtigung über die Ausstattung eines Bestattungsfahrzeuges wünschenswert (vgl. Bundesländer Steiermark und Burgenland).

Zumindest aber sollten in den Erläuternden Bemerkungen die sanitätspolizeilichen Anforderungen beispielhaft aufgezählt werden:

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG:

1. Für den Transport von Leichen dürfen nur solche Fahrzeuge verwendet werden, die einen fest mit dem Fahrgestell verbundenen Aufbau besitzen und deren Laderaum (Sargraum) ausschließlich für die Beförderung von Leichen, Särgen sowie Aufbahrungsgegenständen bestimmt ist.
2. Bestattungsfahrzeuge haben folgende Ausstattung aufzuweisen:
 - a) Der Führerraum muss vom Laderaum durch eine fest eingebaute und mit der Karosserie fest verbundene, stabile und durchgehende Querwand getrennt werden. In diese Trennwand kann ein Fenster aus Sicherheitsglas eingebaut werden.
 - b) Der Laderaum (Sargraum) muss beleuchtbar und mit einem leicht zu reinigenden Belag versehen sein. Alle Innenflächen einschließlich der Einbauten müssen abwaschbar und für eine Desinfektion zugänglich sein. Der Laderaum (Sargraum) darf keine Sitzgelegenheit enthalten.
 - c) Der Sarg muss gegen Verrutschen gesichert und so gelagert werden können, dass ein sicherer Transport gewährleistet ist und die Pietät und Würde nicht verletzt werden.
 - d) Türen oder Klappen zum Laderaum (Sargraum) müssen verriegel- und versperrbar sein.

Ausgenommen davon ist der Kondukt (Leichenzug) im Zuge der Trauerfeierlichkeit vom Aufbahrungsort zur Beisetzung (hier können z.B. Bahrwagen, Pferdefuhrwerke etc. verwendet werden).

Zu § 40 Strafbestimmungen

Die Strafraumen sollten angehoben werden, da die derzeitigen Strafdrohungen nicht dazu geeignet sind, abschreckende Wirkung zu erzielen. Eine Variante wären unterschiedliche Strafraumen je nach Schwere des Vergehens aus sanitätspolizeilicher Sicht (Mindeststrafe: bis zu € 1000).

Zu §§ 7, 13, 23 und 40 Klarstellung Aufbewahrung bzw. Aufbahrung

Die Begriffe Aufbahrung und Aufbewahrung werden in unterschiedlichen Paragraphen verwendet, wobei die beiden Begriffe nicht immer eindeutig verwendet werden.

Wir regen daher eine Begriffsdefinition an und listen in der Folge jene §§ auf, in welchen die diesbezüglichen Begriffe derzeit verwendet werden.

Unter **Aufbewahrung** wird der Verbleib der Leiche vom Abtransport vom Sterbeort bis zur eigentlichen Trauerfeierlichkeit verstanden.

Unter Aufbahrung das kurzfristige „zur Schau stellen“ des Sarges während der Trauerfeierlichkeit.

Zu § 7 Todesbescheinigung

Bisher: (1) Der Totenbeschauer oder die Totenbeschauerin hat auf der Grundlage der durchgeführten Totenbeschau die Todesbescheinigung in dreifacher Ausfertigung auszustellen und allfällige sanitäre Maßnahmen für die Aufbahrung, Bestattung und Überführung der Leiche anzuordnen.

Neu: (1) Der Totenbeschauer oder die Totenbeschauerin hat auf der Grundlage der durchgeführten Totenbeschau die Todesbescheinigung in dreifacher Ausfertigung auszustellen und allfällige sanitäre Maßnahmen für **die Aufbewahrung**, die Aufbahrung, Bestattung und Überführung der Leiche anzuordnen.

(auch das Formular entsprechend ändern)

Begründung:

Insbesondere für die längerfristige Aufbewahrung soll der TotenbeschauerIn allfällige sanitäre Maßnahmen vorschreiben können

Zu § 13 Aufbahrung und Aufbewahrung

Bisher: (2) Die Aufbahrung einer Leiche außerhalb einer Aufbahrungshalle oder Leichenkammer darf nur nach vorheriger Anzeige an die Gemeinde erfolgen. Der Anzeige ist ein ärztliches Gutachten über die sanitäre Unbedenklichkeit beizulegen.

(3) Die Gemeinde hat die Aufbahrung nach Abs. 2 mit Bescheid zu untersagen, wenn sanitätspolizeiliche Bedenken bestehen oder kein ärztliches Gutachten vorgelegt wurde.

Neu: (2) Die **Aufbewahrung** einer Leiche außerhalb einer Aufbahrungshalle oder Leichenkammer darf nur nach vorheriger Anzeige an die Gemeinde erfolgen. Der Anzeige ist ein ärztliches Gutachten über die sanitäre Unbedenklichkeit beizulegen.

(3) Die Gemeinde hat die **Aufbewahrung** nach Abs. 2 mit Bescheid zu untersagen, wenn sanitätspolizeiliche Bedenken bestehen oder kein ärztliches Gutachten vorgelegt wurde.

(4) Die Aufbahrung außerhalb einer Aufbahrungshalle oder in den Räumlichkeiten einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft ist der Gemeinde 24 Stunden vorher anzuzeigen.

(5) Die Gemeinde hat die Aufbahrung nach Abs. 4 mit Bescheid zu untersagen, wenn sanitätspolizeiliche Bedenken bestehen.

Begründung:

In § 13 ist eindeutig vom Verbleib der Leiche nach dem Ausstellen der Todesbescheinigung die Rede und nicht über den Verbleib im Zuge von Trauerfeierlichkeiten. (sich Abs. 1)

Im § 23 Abs. 2 und 3 wird ebenfalls der Terminus „Auf**bewahrung**“ verwendet. Daher sollte auch in § 13 der gleiche Terminus verwendet werden.

Zu § 23 Aufbahrungshalle und Leichenkammer

Bisher (1) Betreiber von Friedhöfen und von Krematorien sind verpflichtet, eine Aufbahrungshalle oder eine Leichenkammer zu betreiben. Diese Verpflichtung entfällt, wenn im örtlichen Nahbereich bereits eine entsprechende Einrichtung besteht und der Betreiber dieser Einrichtung die im ersten Satz normierte Verpflichtung übernimmt. Bedient sich eine Gemeinde für den Betrieb einer Aufbahrungshalle oder Leichenkammer eines Dritten, ist dieser verpflichtet, die Nutzung für alle Berechtigten zur Aufbahrung von Leichen zuzulassen.

(3) Die Leichenkammer kann zusätzlich als Aufbahrungshalle so gestaltet sein, dass in ihr die sanitätspolizeilich unbedenkliche Aufbewahrung von Leichen und auch die Abhaltung von Trauerfeierlichkeiten möglich ist.

- Neu (1) Betreiber von Friedhöfen und von Krematorien sind verpflichtet, eine Aufbahrungshalle oder eine Leichenkammer zu betreiben. Diese Verpflichtung entfällt, wenn im örtlichen Nahbereich bereits eine entsprechende Einrichtung besteht und der Betreiber dieser Einrichtung die im ersten Satz normierte Verpflichtung übernimmt. Bedient sich eine Gemeinde für den Betrieb einer Aufbahrungshalle oder Leichenkammer eines Dritten, ist dieser verpflichtet, die Nutzung für alle Berechtigten **zur Aufbewahrung und** Aufbahrung von Leichen zuzulassen.
- (3) Die Leichenkammer kann zusätzlich als Aufbahrungshalle so gestaltet sein, dass in ihr die sanitätspolizeilich unbedenkliche Aufbewahrung von Leichen und auch die Abhaltung von Trauerfeierlichkeiten (**Aufbahrung**) möglich ist.

Begründung:

Abs 1: Auch die Aufbewahrung muss gewährleistet sein.

Abs 2: Dient zur Klarstellung bzw. Definition des Begriffes Aufbahrung

Zu § 40 Abs 1 Z (Strafbestimmung)

Bisher: (5) eine Leiche außerhalb einer Aufbahrungshalle oder Leichenkammer ohne vorherige Anzeige gemäß § 13 Abs. 2 aufbahrt,

Neu: (5) eine Leiche außerhalb einer Aufbahrungshalle oder Leichenkammer ohne vorherige Anzeige gemäß § 13 Abs. 2 **aufbewahrt**,

Anhang: Alle Bestimmungen in denen die Begriffe „Aufbahrung“ und „Aufbewahrung“ verwendet werden mit unseren systematischen Klarstellungsvorschlägen rechts.

§ 7 Todesbescheinigung

(1) Der Totenbeschauer oder die Totenbeschauerin hat auf der Grundlage der durchgeführten Totenbeschau die Todesbescheinigung in dreifacher Ausfertigung auszustellen und allfällige sanitäre Maßnahmen für die **Aufbahrung**, Bestattung und Überführung der Leiche anzuordnen.

Ergänzung:
**und
Aufbewahrung**

§ 11 Bestattungspflicht

(2) Ein Aufschub der Bestattung über zehn Tage ist zulässig, wenn durch geeignete Maßnahmen eine ausreichende Verzögerung der Verwesung der Leiche gewährleistet ist. Dieser Aufschub ist vom Bestattungsunternehmen der Gemeinde des **Aufbahrungs- oder Aufbewahrungsortes** unverzüglich, spätestens jedoch am zehnten Tag nach Ausstellung der Todesbescheinigung anzuzeigen

§ 13 **Aufbahrung** und **Aufbewahrung**

(1) Nach Ausstellung der Todesbescheinigung ist die Leiche in eine Aufbahrungshalle oder Leichenkammer zu überführen.

(2) Die **Aufbahrung** einer Leiche außerhalb einer Aufbahrungshalle oder Leichenkammer darf nur nach vorheriger Anzeige an die Gemeinde erfolgen. Der Anzeige ist ein ärztliches Gutachten über die sanitäre Unbedenklichkeit beizulegen.

(3) Die Gemeinde hat die **Aufbahrung** nach Abs. 2 mit Bescheid zu untersagen, wenn sanitätspolizeiliche Bedenken bestehen oder kein ärztliches Gutachten vorgelegt wurde.

§ 23 Aufbahrungshalle und Leichenkammer

(1) Betreiber von Friedhöfen und von Krematorien sind verpflichtet, eine Aufbahrungshalle oder eine Leichenkammer zu betreiben. Diese Verpflichtung entfällt, wenn im örtlichen Nahbereich bereits eine entsprechende Einrichtung besteht und der Betreiber dieser Einrichtung die im ersten Satz normierte Verpflichtung übernimmt. Bedient sich eine Gemeinde für den Betrieb einer Aufbahrungshalle oder Leichenkammer eines Dritten, ist dieser verpflichtet, die Nutzung für alle Berechtigten zur **Aufbahrung** von Leichen zuzulassen.

(2) Eine Leichenkammer muss so gestaltet sein, dass in ihr die sanitätspolizeilich unbedenkliche **Aufbewahrung** von Leichen möglich ist.

(3) Die Leichenkammer kann zusätzlich als Aufbahrungshalle so gestaltet sein, dass in ihr die sanitätspolizeilich unbedenkliche **Aufbewahrung** von Leichen und auch die Abhaltung von Trauerfeierlichkeiten möglich ist.

§ 40 Abs 1 Z (Strafbestimmung)

(5) eine Leiche außerhalb einer Aufbahrungshalle oder Leichenkammer ohne vorherige Anzeige gemäß § 13 Abs. 2 **aufbahrt**,

Änderung in:
Aufbewahrung

(Abs. 2 und 3 i.d.
geltenden Fassung)

Ergänzung:
und
Aufbewahrung

nach
Trauerfeierlichkeiten
einfügen:
(Aufbahrung)

Änderung in:
aufbewahrt

Den Anregungen wird nicht gefolgt.

Österreichischer Städtebund – Landesgruppe Niederösterreich

zum mit Schreiben vom 24. September 2019 übermittelten Entwurf einer Änderung des NÖ Bestattungsgesetzes 2007, Zl. GS4-GES-5/002-2019, nimmt die Landesgruppe Niederösterreich des Österreichischen Städtebundes wie folgt Stellung:

Die Landesgruppe Niederösterreich des Österreichischen Städtebundes war in die Akkordierung des gegenständlichen Begutachtungsentwurfes eingebunden und begrüßt die Änderungen zur Verbesserung der seit längerem in den Gemeinden schwierigen Situation im Zusammenhang mit der Vornahme der Totenbeschau.

Seitens der Landesgruppe Niederösterreich des Österreichischen Städtebundes wurden alle Mitgliedsgemeinden eingeladen, zum vorliegenden Entwurf eine Stellungnahme abzugeben. Dazu übermittelten die Städte Klosterneuburg, Purkersdorf, St. Pölten und Wiener Neustadt eine Rückmeldung.

Insgesamt werden die geplanten Änderungen als positiv beurteilt. Darüber hinaus wurden zur neuen Strafandrohung und zu den Bestellungsregelungen sowie zum Begriff der Todesfeststellung noch ergänzende Anregungen vorgebracht. Weiters wird um Änderung der Kostentragungsregel des § 11 Absatz 4 ersucht.

Zu den Bestellungsregelungen für „Totenbeschau — Ärzte" wurde seitens der Stadtgemeinde Purkersdorf angemerkt, dass eine Erleichterung der Bestellungsregelungen (Erfordernisse wie z. B. regelmäßig einschlägige Fortbildungen, Angelobung etc.) der „Totenbeschau-Ärzte" für Gemeinden mitunter von Vorteil wäre, so v.a. im Vertretungsfall.

Abschließend darf noch ein weiterer Vorschlag zu § 11 Absatz 4 eingebracht werden: Die von den Mitgliedsgemeinden der Landesgruppe Niederösterreich gewünschte „Abstellung der Kostentragung auf den Hauptwohnsitz" wurde seitens der Landesgruppe Niederösterreich bereits gegenüber dem Amt der NÖ Landesregierung kommuniziert und wird anlässlich des gegenständlichen Begutachtungsverfahrens nochmals mit der Bitte um Berücksichtigung vorgebracht: § ii Abs. 4 NÖ Bestattungsgesetz sollte dahingehend geändert werden, dass nicht die Gemeinde, in der sich der Todesfall ereignet hat oder die Leiche aufgefunden wurde, für die Bestattung Sorge zu tragen hat, sondern zuerst die Gemeinde, in der der Verstorbene hauptgemeldet war, erst an zweiter Stelle diejenige Gemeinde, in der der Tod eingetreten ist.

Den Anregungen wird nicht gefolgt.

2. Besonderer Teil

Zu § 3 Abs. 1 und 2:

Ärzttekammer für Niederösterreich

Wir anerkennen, dass aus Gründen der Pietät und Rücksicht auf die Angehörigen der Wunsch besteht, eine Leiche nach Todesfeststellung durch einen Arzt bzw. eine

Ärztin so schnell wie möglich an einen geeigneten Platz bringen zu dürfen. Insofern begrüßen wir den Bürokratieabbau.

Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute

Zu § 3 Abs. 1 wird hingewiesen, dass künftig die Verbringung der Verstorbenen zwar generell vorgesehen ist, aber in Verbindung mit Abs. 3 erst aufgrund einer Anordnung erfolgen darf.

Die Anordnungsmöglichkeit des Abtransportes ist wie bisher für den Arzt oder ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes vorgesehen. Diese Regelung hat in der Vergangenheit wiederholt zu Diskussionen zwischen Ärzten bzw. Sicherheitsorganen geführt, sodass angeregt wird, Abs. 3 klarer zu fassen, insbesondere wenn keine Anordnung durch den Arzt erfolgt.

Der Anregung wird nicht gefolgt.

NÖ Landeskliniken-Holding

Zu § 3 Abs 1:

Aus der bisherigen Formulierung hat sich bislang erschlossen, dass die Feststellung des Todes durch jeden Arzt, der zur selbstständigen Berufsausübung berechtigt ist erfolgen kann. Beispielhaft wurde an dieser Stelle auch der Notarzt erwähnt. In der vorgeschlagenen Fassung wurde auf diese Konkretisierung verzichtet, sodass offen bleibt, ob wie bisher jeder Arzt mit ius practicandi die Todesfeststellung vornehmen darf – wovon iZw auszugehen sein wird – oder darüber hinaus etwa auch Turnusärzte. Eine Präzisierung wäre daher, wenn auch lediglich in den Erläuterungen, zweckmäßig.

Bislang wurde der Abtransport durch jenen Arzt, der den Tod festgestellt hat unter bestimmten Umständen (Dringlichkeit/öffentliches Interesse) angeordnet. In der vorgeschlagenen Fassung soll nunmehr die Leiche nach Feststellung des Todes grundsätzlich an einen anderen geeigneten Ort verbracht werden. Aufgrund der neuen Formulierung, wonach die Leiche „an einen anderen geeigneten Ort gebracht werden kann, insbesondere in die örtliche nächstgelegene Leichenkammer“ wird deutlich, dass es neben der Leichenkammer weitere geeignete Orte geben kann. Nachdem sich jedoch nicht eindeutig ableiten lässt, ob darunter grundsätzlich auch die nächstgelegene öffentliche Krankenanstalt zu verstehen ist, so diese über die

erforderlichen Ressourcen verfügt, wäre eine entsprechende Klarstellung in den Erläuterungen zweckmäßig.

Zu § 3 Abs 2:

Die vorgeschlagene Formulierung, wonach die Leiche in unveränderter Lage zu belassen ist, wenn der Arzt, der die Todesfeststellung vorgenommen hat, wegen konkreter Bedenken, dass der Tod nicht aufgrund einer natürlichen Todesursache eingetreten ist [...] dem Abtransport widerspricht birgt für den Arzt, der den Tod feststellt ein Risiko. Daher dürfen wir anregen in den Erläuterungen zu dieser Bestimmung aufzunehmen, dass von dem die Todesfeststellung vornehmenden Arzt keine kriminalistischen Vorkenntnisse uä erwartet werden.

Den Anregungen wird durch Ergänzung der Erläuterungen gefolgt.

Zu § 4 Abs. 4:

Fachverband der leitenden Gemeindebediensteten Niederösterreichs

In § 4 Abs. 4 NÖ Bestattungsgesetz möge der Zusatz, „sofern er oder sie regelmäßig einschlägige Fortbildungen absolviert“, ersatzlos gestrichen werden.

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Zu § 8 Abs. 1:

Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute

Zu § 8 Abs. 1 wird betreffend den Anspruch auf Vergütung von Reisekosten festgehalten, dass nach der bisherigen Regelung des § 8 Abs. 2 auf die Bestimmungen der §§ 100ff NÖ LBG Bezug genommen wurde. In der neuen Regelung ist nicht determiniert, nach welchen rechtlichen Vorgaben die Reisekostenvergütung zu erfolgen hat, dies wäre zu ergänzen.

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Österreichischer Städtebund – Landesgruppe Niederösterreich

Zu den Änderungen des § 3 wurde vom Magistrat der Stadt Wiener Neustadt angeregt, dass die sogenannte „Todesfeststellung“, die mit dieser Novelle nun wesentlich ausgeweitet und nicht nur in Notfällen, sondern bei jedem Todesfall

durchgeführt werden kann, im Gesetz definiert werden sollte, sodass klar ist, was diese Todesfeststellung beinhaltet.

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Zu § 40 Abs. 1 Z 2:

Abteilung Landesamtsdirektion/Recht

Am Beginn des Zitates § 3 Abs. 2“ sollte ein Anführungszeichen gesetzt werden.

Der Anregung wird gefolgt.

Zu § 40 Abs.1 Z 4a:

Österreichischer Städtebund – Landesgruppe Niederösterreich

Im Einzelnen wurde wie folgt Stellung genommen:

> Sowohl der Magistrat der Stadt Wiener Neustadt als auch die Stadtgemeinde Klosterneuburg haben Bedenken zur Höhe der neuen Strafdrohung in § 40 Abs 1 z 4a geäußert und um entsprechende Anpassung ersucht:

Vom Magistrat der Stadt Wiener Neustadt wurde darauf hingewiesen, dass auch für ein einfaches Begräbnis Kosten in der Höhe von Euro ca. 2.500.- aufgewendet werden müssen. Die Strafdrohung von Euro 500.- erscheint im Verhältnis dazu zu gering, um das von der Rechtsordnung gewünschte Verhalten herbeizuführen.

Die Stadtgemeinde Klosterneuburg sieht dies ähnlich:

Die geplante Erweiterung der Tatbestände von Verhaltensübertretungen in 40 des Ne) Bestattungsgesetzes 2007 ist positiv zu bewerten, weil Tatbestände nach dem geplanten Abs. 1 Zi. 4a regelmäßig vorkommen. Zur Vermeidung von Verwaltungsübertretungen nach §40 Abs. 1 Zi. 4a ist es jedoch notwendig, die Strafhöhe so zu bemessen, dass sie im Verhältnis zu den „eingesparten“ Bestattungskosten steht. Auch wäre dabei zu klären, ob die Verwaltungsübertretung nur von der jeweils ersten Person des in §11 Abs. 3 genannten Personenkreises begangen wird oder von jeder danach angeführten Person im gleichen Maße, wenn auch sie der Bestattungspflicht nicht nachkommen."

Der Anregung wird teilweise durch Erhöhung des Strafrahmens gefolgt.

Zu den Erläuterungen:

Abteilung Landesamtsdirektion/Recht

Zum Allgemeinen Teil:

In Punkt 6. „Besonderheiten im Normerzeugungsverfahren“ könnte am Satzende das Gesetzeszitat „(§ 9 F-VG)“ eingefügt werden.

Der Anregung wird durch Ergänzung des Punktes 6 der Erläuterungen (Motivenbericht) gefolgt.

Zu Punkt 10. „Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen“ wird ausgeführt, dass durch die bestehende, unverändert gebliebene Regelung über die Anordnung zum Abtransport durch Bundesorgane (§ 3 Abs. 3 leg. cit.) in Verbindung mit den neuen Regelungen über die Verbringung der Leiche bzw. Belassung der Leiche am Sterbe- oder Auffindungsort (§ 3 Abs. 1 und 2 neu) für Polizeiorgane zumindest „in der Theorie“ mehr Anwendungsfälle entstehen könnten. Dies ist damit zu begründen, dass nach dem Entwurf eine Verbringung der Leiche an einen anderen Ort nunmehr generell (ohne nähere Kriterien) vorgesehen ist und die Belassung der Leiche am Sterbe- oder Auffindungsort nur Sonderfälle (Verdacht auf Suizid, Fremdverschulden oder meldepflichtige Erkrankung) betrifft, während nach der bisherigen Rechtslage eine Verbringung der Leiche nur in Fällen der Dringlichkeit oder des öffentlichen Interesses vorgesehen war.

Es wird daher die Rechtsansicht vertreten, dass der Entwurf dem Verfahren nach Art. 97 Abs. 2 B-VG (Zustimmung der Bundesregierung zum Gesetzesbeschluss vor Kundmachung) zu unterziehen ist.

Eine Überarbeitung dieses Punktes in den Erläuterungen ist daher erforderlich.

Der Anregung wird durch Änderung des Punktes 10 der Erläuterungen (Motivenbericht) gefolgt.

Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz - Verfassungsdienst

Zu § 3 Abs. 1 und 2:

Entgegen den Ausführungen in den Erläuterungen stellt die vorliegende Änderung auch eine zustimmungsbedürftige Änderung der Mitwirkung von Bundesorganen gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG dar. Eine Zustimmung ist nicht bloß erforderlich, wenn es zu „zusätzlichen Belastungen“ der in Anspruch genommenen Bundesorganen

kommen könnte; wie der Verfassungsdienst in seinem Rundschreiben vom 9. August 2012, BKA-601.920/0005-V/2/2012, festgehalten hat, bedarf auch die unveränderte Neuerlassung einer Zustimmung gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG, sodass die vorliegende inhaltliche Änderung jedenfalls einer solchen bedarf.

Der Anregung wird durch Änderung der Erläuterungen (Motivenbericht) gefolgt.

Österreichischer Städtebund – Landesgruppe Niederösterreich

Das Gesundheitsamt beim Magistrat der Landeshauptstadt St. Pölten hat zur Aussage, dass für die Gemeinden keine Mehrkosten entstehen, festgehalten, dass bei Todesfällen von mittellosen Personen ohne Angehörige fallweise doch Mehrkosten durch die höhere Honorierung der Totenbeschauärzte für die Gemeinden entstehen könnten.

Der Anregung wird nicht gefolgt.